

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2020

Nr. 2020/135

Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn Genehmigung

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen eine generelle Höchsttaxe fest. Darunter fallen auch alle stationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 144^{quater} SG legt er zudem im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege- und der Betreuungskosten fest.

Bei den jährlich durchzuführenden Taxverhandlungen über die Höchsttaxen 2019 und aufgrund einer vertieften Prüfung einzelner Heimrechnungen konnte festgestellt werden, dass sich die Kostenrechnungen der Heime hinsichtlich Qualität und Transparenz stark unterscheiden. Aus vielen Abschlüssen liessen sich nur bedingt valide Daten für die Festlegung einheitlicher Taxen ziehen. Deshalb wurden bereits im RRB Nr. 2018/2023 vom 18. Dezember 2018 betreffend Höchsttaxen 2019 in der Langzeitpflege Massnahmen zur Verbesserung der Rechnungslegung bei den Alters- und Pflegeheimen angekündigt. Dabei wurden die Einführung von Swiss GAAP FER 21 sowie die konsequente Verankerung des Kontenrahmens, der Kostenrechnung und der Anlagebuchhaltung von CURAVIVA Schweiz in Aussicht gestellt. Mit der Umstellung auf eine Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 21, die explizit auf gemeinnützige Nonprofit-Organisationen ausgerichtet ist, soll insbesondere dem öffentlichen Interesse auf eine transparente, faire und zeitgemässe Berichterstattung entsprochen werden. Die konkreten Massnahmen im Detail sollten zudem in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), senesuisse und dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) erarbeitet werden.

Am 6. März 2019 hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe einberufen und diese mit der Erarbeitung eines Reglements über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn betraut.

Anfangs September 2019 wurden die Alters- und Pflegeheime durch ihren Branchenverband über die Kernpunkte des neuen Reglements vorinformiert, damit in den Heimen bereits Vorkehrungen für die Einführung des Reglements getroffen werden konnten.

Nach der Erarbeitung des Reglements haben VSEG, GSA und senesuisse Ende Oktober 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und sich im Grundsatz mit den Inhalten des Reglements und dessen Anhängen einverstanden erklärt.

2. Erwägungen

Die Bewilligung sozialer Institutionen nach § 22 Abs. 1 Bst. d SG setzt voraus, dass die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die Institution wirtschaftlich geführt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden. Daneben kann eine Bewilligung gestützt auf § 22 Abs. 2 Bst. d SG mit Bedingungen und Auflagen über Betriebsführung und die Organisation versehen werden. Gemäss § 51 Abs. 1 SG sind in den Taxen zur Vergütung der erbrachten Leistungen die vollen Kosten abzubilden, die sich aus einer wirtschaftlichen Betriebsführung ergeben. Damit diese Bestimmungen umgesetzt werden können, wurde in § 144^{quater} Abs. 4 SG die Verpflichtung der Heime verankert, dem Departement zur Festlegung der Finanzierungsanteile nach Aufforderung die Kostenrechnung und die dazugehörigen Details offenzulegen.

Kostenrechnungen von Heimen sind nur dann aussagekräftig, wenn hohe Transparenz gegeben ist und die Rechnungslegung bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung einheitlich erfolgt. Nur so kann eine für den ganzen Kanton richtige Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt und gestützt auf diese, korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, wurde durch eine Arbeitsgruppe, in die alle relevanten Interessengruppen involviert werden konnten, ein Reglement geschaffen, das die Rechnungslegung und die Kostenrechnung für alle Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn einheitlich regelt.

Das von der Arbeitsgruppe entwickelte Reglement entspricht den Regeln nach Swiss GAAP FER 21 und stellt grundsätzlich auf die Vorgaben bzw. die betriebswirtschaftlichen Instrumente von CURAVIVA Schweiz, dem nationalen Branchenverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf, ab. Diesem Verband gehören auch die Solothurner Alters- und Pflegeheime an. Durch das Einbinden aller Interessengruppen in die Entwicklung des Reglements ist es zudem gelungen, die schweizerischen Standards auf die kantonalen Gegebenheiten anzupassen. So ist eine fachlich fundierte und zweckmässige Lösung entstanden. Das Reglement soll aber auch zukünftig regelmässig auf seine Zweckmässigkeit überprüft und nach Bedarf geändert werden. Jene Institutionen, die als Zweckverband gegründet oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag organisiert sind, unterstehen nach § 215 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wie die Gemeinden der Staatsaufsicht und damit auch der Aufsicht des Amtes für Gemeinden in Fragen der Organisation und der Finanzen. Für Zweckverbände kommen grundsätzlich die Bestimmungen nach § 180 GG zum Finanzaushalt wie auch nach § 185 Abs. 2 GG sinngemäss zur Anwendung. Auf der Grundlage von § 137 Abs. 2 lit. b GG wird für diese Institutionen das vorliegende Reglement für verbindlich erklärt. Bezüglich Finanzverwaltung (§ 132 GG), Finanzhaushaltsführung und dem Kreditrecht (§§ 134-138 und §§ 139-146 GG), Rechnungsführung (§§ 155-156 GG) und Rechnungsabnahme und Aufsicht (§ 157 GG) gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz unverändert. Im Falle von Ausgliederungen (öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen) oder Auslagerungen (privatrechtliche Unternehmen) im Sinne von § 158 GG, ist im rechtsetzenden Reglement nach § 159 betreffend die Vorschriften über den Finanzaushalt auf das vorliegende Reglement zu verweisen.

Das Reglement tritt nach Rücksprache mit den betroffenen Verbänden bereits per 1. Januar 2020 in Kraft. Damit haben die Abschlüsse per Ende 2020 grundsätzlich nach dem neuen Reglement zu erfolgen. Für Härtefälle sieht das Reglement vor, dass auf begründeten Antrag hin, Ausnahmen bewilligt werden können. Das Reglement soll in regelmässigen Abständen überarbeitet werden, um es auf dem aktuellsten Entwicklungsstand zu halten. Dabei soll in einem ersten Schritt insbesondere die Schnittstelle zwischen den Vorgaben nach Gemeindegesetz und Swiss GAAP FER 21 differenziert werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn inkl. Anhänge 1 und 2 wird genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
- 3.2 Für Institutionen, die als Zweckverband gegründet oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag organisiert sind gilt das Reglement vorbehältlich den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Finanzverwaltung (§ 132 GG), die Finanzhaushaltsführung und das Kreditrecht (§§ 134-138 und §§ 139-146 GG), die Rechnungsführung (§§ 155-156 GG) und Rechnungsabnahme sowie die Aufsicht (§ 157 GG). Im Falle von Ausgliederungen (öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen) oder Auslagerungen (privatrechtliche Unternehmen) im Sinne von § 158 GG, ist im rechtsetzenden Reglement nach § 159 betreffend die Vorschriften über den Finanzhaushalt auf das vorliegende Reglement zu verweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn
- Anhang I zum Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn
- Anhang II zum Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit (4); MUS, BAC, PRO, BOR (2019-081)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf

Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Kappellenstrasse 14, Postfach 5236,
3001 Bern

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch ASO/SOV

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch ASO/SOV

Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Amt für Gemeinden (3); STE, BAE, SCW